



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Geh- und Radwege
- Verkehrsbegleitgrün

Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- Hochspannungsleitung, überirdisch, mit Schutzbereich

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18, § 191 und § 201 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft, vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauphase zulässig

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Maße in Metern
- Böschung
- BVZ Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG
- BBZ Baubeschränkungzone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1. Landwirtschaftliche Flächen**
Eine vorübergehende Inanspruchnahme der im Plan dargestellten Flächen ist während der Bauphase zulässig.
- 2. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- 2.1 Verkehrsbegleitgrün**
Die Flächen für Verkehrsbegleitgrün sind mit einer Landschaftsrasen-Saatgutmischung für Straßenbegleitgrün (möglichst autochthones Saatgut) anzusäen und extensiv zu pflegen.
- 2.2 Hecken- und Einzelbaumpflanzungen**
Zur Eingrünung des Rand- und Böschungsbereiches sind zweireihige Hecken aus standortheimischen Gehölzen sowie hochstämmige Laubbäume zu pflanzen (siehe Artenliste). Geringfügige standörtliche Abweichungen sind zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.
- 2.3 Regenrückhaltebecken**
Die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens hat möglichst naturnah zu erfolgen. Zur Eingrünung im Randbereich sind zudem standortheimische Laubbäume als Hochstamm zu pflanzen (siehe Artenliste).

- Artenliste heimische Wildgehölze,**
- | | |
|--|---------------|
| a) Mittelgroße und kleine Bäume | |
| Obstbäume in Sorten | |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Salix caprea | Salweide |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
| b) Heckensträucher | |
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Salix caprea | Salweide |
| Sambucus nigra | Holunder |

- 2.4 Erhaltungsgebote für Bäume.**
Die zum Erhalt dargestellten Laubbäume sind zu Erhalten sofern keine Gefährdung besteht. Während der Bauarbeiten ist der Bestand gem. DIN 18920 zu schützen.
- 2.5 Erhaltungsgebot für Vegetationsbestände**
Im Bereich der Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen ist der Vegetationsbestand zu erhalten, sofern keine Gefährdung besteht.
- 2.6 Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB außerhalb des Geltungsbereiches**
Als Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches wird eine Teilfläche von insgesamt ca. 8.141 qm der Fl.Nr. 2342, Gmkg. Rothenburg ob der Tauber sowie eine Teilfläche (ca. 8.000 qm) der Fl.Nr. 4342, ebenfalls Gmkg. Rothenburg ob der Tauber, festgesetzt. Die Maßnahmen für den südlichen Teilbereich der Fl.Nr. 2342 (ca. 4.590 qm) sowie für die Fl.Nr. 4342 ist als CEF-Maßnahme vor Baubeginn zu erstellen und deren Funktion der Unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen.
- 2.7 Artenschutzmaßnahmen**
Die Beräumung des Baufeldes und die Erschließungsarbeiten sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Mitte August und Ende Februar zulässig. Die Rodung von Gehölzbeständen (Einzelbäumen und Hecken) ist ebenfalls nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Eintrag von Oberboden und Abwässern aus den Baumaßnahmen in den Entwässerungsgraben entlang dem Lichtgrasweg bzw. dessen Zufluss sind zu vermeiden und ggf. durch vorbereitende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Zudem ist eine infrastrukturelle Nutzung auch als temporärer Lagerplatz sowie eine Abschiebung des Oberbodens im Bereich des Entwässerungsgrabens außerhalb des Geltungsbereiches zu vermeiden. Dieser Bereich ist für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen kenntlich zu machen und ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen. Die Kennzeichnung ist mit einem Fachmann (Biologen) vor Ort durchzuführen. Vor Baubeginn ist von einem Biologen die Funktion der CEF-Maßnahmen (siehe Begründung) der UNB zu bestätigen. Nach 2 bzw. 4 Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals zu kontrollieren. Ausführung aller artspezifischen Baumaßnahmen und Pflegemaßnahmen sind unter ökologischer Bauleitung bzw. Maßnahmenkontrollen zu erstellen. (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)
- 3. Werbe- und Beleuchtungsanlagen**
- 3.1** Es dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 und der Anschlussstelle beeinträchtigen können. Hierbei genügt eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird verwiesen.
- 3.2** Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbelichtung, Parkplatzbelichtung und dgl.) müssen so erstellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 und der Anschlussstelle nicht geblendet werden kann.
- 4. Hinweise**
- 4.1 Denkmalschutz**
Baudenkmäler sind von der Maßnahme nicht betroffen. Um Verzögerungen bei den Bauarbeiten zu vermeiden wird die Anzeige des Baubeginns für die Erschließungsmaßnahmen an Denkmalschutzbehörde des Landkreises 4 Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten empfohlen. Die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse können dann durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der Dienststelle in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden. Ergänzende Informationen sind ggf. bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzuholen.
Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1 DSchG) wird hingewiesen:
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 4.2 Normen und Richtlinien**
Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Norm-Blätter, Iso-Normen und VDI-Richtlinien sind beim Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.
- 4.3 Knotenpunktsgestaltung**
Auf Grund des zu erwartenden Abbiegeverkehrs ist die bauliche Gestaltung der Einmündung in die Staatsstraße als Kreisverkehr dargestellt. Die Ausgestaltung der Einmündung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und kann aus verkehrlichen Gründen gegebenenfalls auch anders ausgebildet werden. Die Details sind mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Rothenburg o.d. Tauber hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom vom bis stattgefunden stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Rothenburg o.d. Tauber hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Rothenburg o.d. Tauber, den

.....

Oberbürgermeister

.....

Rothenburg o.d. Tauber, den

.....

Oberbürgermeister

.....

Rothenburg o.d. Tauber, den

.....

Oberbürgermeister

Stadt Rothenburg o.d. Tauber LANDKREIS ANSBACH

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. XXVII - "SÜD-OST-TANGENTE"

Nürnberg, 01.06.2016

	DATUM / NAME	GEÄNDERT	GEÄNDERT
ENTWURF	29.05.2015 / Bök	20.07.2015 / Bök	24.05.2016 / Bök
GEZEICHNET	29.05.2015 / Bök	27.10.2015 / Bök	
GEPRÜFT			
FLÄCHE			
PROJEKT NR.			